

In der Senatssitzung am 21. April 2026 beschlossene Antwort

S 09: Zebrastreifen in Bremen – Verkehrssicherheit oder Vorstufe für flächendeckendes Tempo 30?

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 17. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. An welchen konkreten Standorten plant, prüft oder realisiert der Senat in den Jahren 2026 und 2027 den Bau von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen), und nach welchen fachlichen Kriterien erfolgt die Priorisierung dieser Maßnahmen?
2. Inwiefern kann der Senat ausschließen, dass der Bau zusätzlicher Zebrastreifen gezielt dazu genutzt wird, weitergehende Tempo-30-Regelungen einzuführen?
3. Wann werden die bereits zugesagten Zebrastreifen in Oberneuland – insbesondere im Bereich des Schulwegs Achterdiek sowie im Lindenweg – umgesetzt, und welche konkreten Gründe stehen einer Realisierung bislang entgegen?

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Querungshilfeprogramms werden im Jahr 2026 in der Vegesacker Straße und im Lindenweg, Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) gebaut. Beide Maßnahmen befinden sich noch in der Planung, die bauliche Umsetzung erfolgt im 3. Quartal 2026. In der Planung befinden sich darüber hinaus Zebrastreifen im Achterdiek, in der Hindenburgstraße und in der Turner Straße. Diese Standorte sollen planmäßig im Jahr 2027 umgesetzt werden. Beim Schlüsselkorb wird kein Fußgängerüberweg realisiert, sondern eine signalisierte Querung, eine sogenannte Fußgänger-Schutzanlage.

Seit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung ist die Anzahl der Anträge und Beschlüsse durch die Beiräte für die Umsetzung von Zebrastreifen sehr stark angestiegen. Es gibt zahlreiche Standorte im ganzen Stadtgebiet, die sich in der Vorprüfung befinden.

Bevor mit der Planung begonnen wird, erfolgt zunächst die Prüfung, ob ein Fußgängerüberweg verkehrsbehördlich angeordnet werden kann. Grundsätzlich muss der Querungsbedarf jeweils begründet und schriftlich dokumentiert werden. Es bleibt eine verkehrsbehördliche Einzelfallentscheidung.

Aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen muss die Abarbeitung priorisiert werden, da die Planungskapazitäten, das Budget und die Kapazitäten der Baufirmen begrenzt sind. Einfluss auf die Priorisierung haben das Datum des Eingangs des Beschlusses sowie die Verkehrssicherheitslage.

Zu Frage 2:

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an Fußgängerüberwegen kann in Betracht kommen, wenn die für die Anordnung eines Fußgängerüberweges erforderlichen Sichtbeziehungen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht gewährleistet sind.

Eine Anordnung von Tempo 30 im Zusammenhang mit Fußgängerüberwegen erfolgt insofern ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Herstellung der erforderlichen Sichtbeziehungen auf den Fußgängerüberwegen andernfalls nicht möglich ist. Eine generelle oder pauschale Geschwindigkeitsreduzierung an bestehenden oder geplanten Fußgängerüberwegen ist damit nicht verbunden.

Zu Frage 3:

Es ist geplant, die Genehmigungsplanung, inklusive Trägeranhörung, für die Einrichtung des Zebrastreifens am Lindenweg bis Ende April 2026 abzuschließen.

Anschließend erfolgt die Ausführungsplanung, die dazugehörige Betriebsplanung sowie dessen Anhörung und Anordnung. Dementsprechend ist die bauliche Umsetzung für Herbst 2026 eingetaktet.

Die bauliche Maßnahme des Zebrastreifens im Achterdiek befindet sich noch in der Vorplanung. Dementsprechend ist die bauliche Umsetzung für das Frühjahr 2027 eingetaktet.

Beide Maßnahmen konnten bisher nicht realisiert werden, da zunächst der Umgang mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung bezüglich der erleichterten Vorgehensweise bei der Anordnung von Zebrastreifen geklärt und anschließend für beide Standorte der Querungsbedarf und die Gefahrenlage schriftlich begründet werden musste. Beides ist zwischenzeitlich erfolgt.